

# Das Lastschriftverfahren - ein Leitfadens

## Formen

Die Lastschrift ist gewissermaßen die Umkehrung der Überweisung. Der Zahlungsempfänger gibt hier seiner Bank - der sog. "ersten Inkassostelle" - den Auftrag, vom Konto des Zahlungspflichtigen bei dessen Bank - der sog. "Zahlstelle" - einen bestimmten Betrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzubuchen.

Hierzu gibt es zwei verschiedene Verfahren:

- die Einzugsermächtigung
- der Abbuchungsauftrag

Wer sich vor solchen Zahlungen im bargeldlosen Verkehr schützen möchte, kann sein Konto - mit Ausnahme der Lastschriften aus Geldautomatenverfügungen und electronic-cash-Zahlungen - entsprechend sperren lassen!

## Verfahren

Die **Einzugsermächtigung** ist die verbreitetste und zugleich bekannteste Methode. Ihre rechtliche Grundlage ist die Ermächtigung des Zahlungspflichtigen an den Zahlungsempfänger, von seinem Konto (dem des Zahlungspflichtigen) einen fälligen Betrag einzuziehen.

Der Bank des Zahlungsverpflichteten liegt also die Ermächtigung ihres Kunden nicht vor. Aus diesem Grund muss der Zahlungsempfänger vor dem Lastschrifteinzug mit seiner Bank eine entsprechende Vereinbarung abschließen, nach der er sich verpflichtet, nur im Rahmen bestehender Ermächtigungen Geldbeträge einzuziehen.

Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren sind im elektronischen Zahlungsverkehr der Banken mit dem Textschlüssel 05 (bzw. 05 000 im Datenträgeraustausch) gekennzeichnet.

Da das Konto des Zahlungspflichtigen auf diese Weise möglicherweise unberechtigt belastet werden kann, ist dieser berechtigt, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift zu widersprechen. Die Bank storniert daraufhin valutagerecht die Kontobelastung und gibt diese der ersten Inkassostelle zurück, die wiederum den ursprünglich gutgeschriebenen Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers belastet.

Die weitere, in der Praxis allerdings nicht so häufig benutzte Form der Lastschrift, ist der **Abbuchungsauftrag**. Dieser kommt hauptsächlich in solchen Bereichen vor, in denen der Zahlungsempfänger auf eine rasche Zahlungssicherheit Wert legt.

Im Gegensatz zur Einzugsermächtigung liegt hier der Zahlstelle, also der Bank des Zahlungspflichtigen, ein Auftrag ihres Kunden vor, Lastschriften eines bestimmten Zahlungsempfängers einzulösen. Eine Rückgabe des belasteten Zahlungsbetrags ist hier - wegen des erteilten Auftrags - regelmäßig nicht möglich.

Abbuchungsaufträge werden im beleglosen Zahlungsverkehr der Banken mit dem Textschlüssel 04 (bzw. 04 000 im Datenträgeraustausch) geschlüsselt.

## Rückgabe

Das Lastschriftabkommen der Banken sieht folgende Rückgabegründe vor, die bei einer erfolgten Rücklastschrift jeweils mitgeteilt werden:

1. Konto erloschen
2. Kontonummer falsch, Nummer und Name nicht identisch
3. kein Abbuchungsauftrag bzw. keine Einzugsermächtigung
4. Rückruf
5. wegen Widerspruchs
6. Rückgabe / Chargeback
7. Nichtvorlage GSE-Scheck

Natürlich gibt es auch Lastschriftrückgaben mangels Kontodeckung. Diese haben jedoch keinen eigenen Textschlüssel.

Rücklastschriften haben den Textschlüssel 09, im Erweiterungsteil den Ursprungstextschlüssel (bspw. 05) und die Nummer des Rückgabegrundes. Eine Rücklastschrift mit dem Textschlüssel 09 055 ist folglich eine Einzugsermächtigungslastschrift, der widersprochen wurde.

Grundsätzlich können beide Formen der Lastschriften aus den gleichen Gründen zurückgegeben werden.

Abbuchungslastschriften können aber wegen des vor der Kontobelastung erteilten Auftrags grundsätzlich nicht wegen Widerspruchs zurückgegeben werden. In einem solchen Fall ist es nur möglich, den Abbuchungsauftrag schnellst möglich zurückzunehmen und die eigene Bank anzuweisen, die Belastung zurückzugeben. Nach Ziff. 9 Abs. 2 AGB werden nämlich Belastungsbuchungen erst nach zwei Geschäftstagen endgültig gebucht.

Bei Einzugsermächtigungslastschriften besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Belastungsbuchungen innerhalb einer Frist von 6 Wochen gegenüber seiner Bank zu widersprechen. Diese Frist ist im Lastschriftabkommen der Banken, dort Abschnitt III, Nr. 2, geregelt. Da der Zahlungspflichtige diesem Abkommen selbst aber nicht beigetreten ist, entfaltet diese Regelung keine unmittelbare Rechtswirkung für

den betroffenen Bankkunden. Er kann damit - zumindest grundsätzlich - einer Belastungsbuchung durch Einzugslastschrift unbegrenzt widersprechen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass verschiedene Banken in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nunmehr einen unverzüglichen Widerspruch des Kunden verlangen. Diese Regelung bezieht sich hingegen ausschließlich auf (ursprünglich) berechnete Einzugsermächtigungslastschriften. Der Fall einer unberechtigten Kontobelastung ist hierdurch mithin nicht erfasst.

Gleichwohl muss der belastete Bankkunde die allgemeine Rechtspflicht zur zeitnahen Aufklärung, die in der Rechtsprechung zu § 242 BGB entwickelt wurde, beachten. Ein Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Kontobelastung wird derweil als generell zulässig durch die Rechtsprechung anerkannt. Sollten seitens des Belasteten Umstände vorliegen, die eine weitere zeitliche Verzögerung des Widerspruchs rechtfertigen, bspw. ein längerer Auslandsaufenthalt o. ä., verlängert sich diese Widerspruchsfrist entsprechend.

Die Valutierung einer Rücklastschrift hat grds. auf den Tag der unberechtigten Kontobelastung zu erfolgen. Hierauf hat der Bundesverband deutscher Banken (BdB) seine angeschlossenen Banken im Anschreiben der Verteilung des Lastschriftabkommens 1995 ausdrücklich hingewiesen.

Natürlich ist der Kontobelastete jederzeit berechtigt, der unberechtigten Belastung auch gegenüber dem Einziehenden zu widersprechen. Häufig stellt sich hierbei in der Praxis jedoch das Problem der hinreichenden Leistungsfähigkeit des Einziehenden.

Vor diesem Hintergrund sollte daher immer und in erster Linie einer Einzugsermächtigungslastschrift schriftlich gegenüber der eigenen Bank widersprochen werden. Dieser steht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Obergerichte kein materielles Prüfungsrecht hinsichtlich des erklärten Widerspruchs zu. Vielmehr ist die Bank des Zahlungspflichtigen grds. an den erklärten Widerspruch gebunden.

Sollte es sich bei der widersprochenen Einzugslastschrift um eine unberechtigte handeln, so stellt das Lastschriftabkommen die Bank des vermeintlich Zahlungspflichtigen von jedem Schaden aus einer solchen frei. Dieser haftet die Bank des unberechtigt Einziehenden, also die erste Inkassostelle, für jeden eingetretenen Schaden (Abschnitt I Nr. 5).

---

Der Autor Karsten H. F. Weste ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Hannover; [www.khfweste.de](http://www.khfweste.de); © 2003